

BGer 1B 273/2020 vom 3. Juni 2020

Bundesgericht, 2020-06-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_273_2020

FR: TF 1B 273/2020 du 3 juin 2020

IT: TF 1B 273/2020 del 3 giugno 2020

Regeste

Sicherheitshaft | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Das Regionalgericht Berner Jura-Seeland stellte mit Urteil vom 1. November 2018 fest, dass A._____ verschiedene Tatbestände (versuchte schwere Körperverletzung, Drohung, Beschimpfung etc.) erfüllt habe, dabei aber schuldunfähig im Sinn von Art. 19 Abs. 1 StGB gewesen sei. Es ordnete eine stationäre therapeutische Massnahme im Sinn von Art. 59 StGB an. Auf Berufung von A._____ hin ordnete das Obergericht des Kantons Bern am 15. November 2019 wiederum eine stationäre therapeutische Massnahme gemäss Art. 59 StGB an und versetzte A._____ in Dispositiv-Ziffer. VII. 1 in Sicherheitshaft. Mit Beschwerde in Strafsachen vom 28. Mai 2020 ficht A._____ dieses Berufungsurteil einerseits in der Sache an und beantragt andererseits, die gegen ihn angeordnete Sicherheitshaft aufzuheben. Zudem ersucht er um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung.

E. 2

Soweit sich die Beschwerde gegen das Urteil in der Sache richtet, wird sie im Verfahren 6B_648/2020 behandelt.

E. 3

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist somit einzig der Antrag des Beschwerdeführers, die Sicherheitshaft aufzuheben bzw. ihn daraus zu entlassen. Vernehmlassungen dazu wurden nicht eingeholt. Angefochten ist damit ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid in einer strafrechtlichen Angelegenheit. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 78 ff. BGG offen. Es ist allerdings Sache des Beschwerdeführers, sowohl darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1), als auch, dass der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt (BGE 135 III 127 E. 1.6 S. 130; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2 S. 245 f.; je mit Hinweisen). Der Antrag auf Haftentlassung wird in der Beschwerdeschrift nicht begründet - auch nicht soweit der Beschwerdeführer die sog. Star-Praxis des Bundesgerichts anruft -, weshalb auf die Beschwerde wegen Verletzung der gesetzlichen Begründungspflicht nicht einzutreten ist, und zwar, weil der Mangel offensichtlich ist, im vereinfachten Verfahren. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung ist abzuweisen, da die Beschwerde aussichtslos war (Art. 64 Abs. 1 BGG). Auf die Erhebung von Gerichtskosten kann allerdings ausnahmsweise verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.